

**Verordnung
zum Sozialhilfegesetz
(Änderung vom 17. April 2019)**

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen diese Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Thomas Heiniger	Kathrin Arioli

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV) (Änderung vom 17. April 2019)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) vom April 2005 (4. überarbeitete Ausgabe) in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung (einschliesslich der ab diesem Datum geltenden Teuerungsanpassung für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt)*. Vorbehalten bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. April 2019

Die Gemeinden wenden die Teuerungsanpassung spätestens nach vier Monaten nach Inkrafttreten der Verordnungsänderung an.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat bekräftigt seit Jahren, dass an den SKOS-Richtlinien weiterhin festgehalten werden soll (vgl. RRB Nrn. 1016/2012, 1316/2014, 1280/2018 und 1281/2018). Am 21. September 2018 hat der Bundesrat beschlossen, die AHV-, IV- und EL-Renten der Teuerung anzupassen. Gemäss den SKOS-Richtlinien ist ein solcher Teuerungsausgleich auf dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt nachzuvollziehen. 2015 beschloss die SKOS, Teuerungen unter 0,5% nicht anzupassen, und verzichtete darauf, die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2015 beschlossene Teuerungsanpassung von 0,4% auf den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV nachzuvollziehen. Die Erhöhung sollte dann nachvollzogen werden, wenn die Teuerungsanpassung auf den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 0,5% überschreitet. Das ist auf den 1. Januar 2019 der Fall. Seit dem 21. September 2015 genehmigt die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die SKOS-Richtlinien. Die Plenarversammlung der SODK hat am 23. November 2018 Kenntnis von der anstehenden Anpassung von 1,1% genommen. Sie trägt für eine Einzelperson Fr. 11 pro Monat, der Grundbedarf erhöht sich damit auf Fr. 997. Die SODK empfiehlt den Kantonen, diese Anpassung in ihren Sozialhilfegesetzen vorzusehen. Allerdings soll der Nachvollzug des Teuerungsausgleichs aus Rücksicht auf die kantonalen Budgetprozesse mit einer Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 erfolgen.

2. Übernahme der Teuerungsanpassung durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die SKOS hat den Grundbedarf für den Lebensunterhalt letztmals auf den 1. Januar 2013 der Teuerung angepasst. Diese Anpassung wurde vom Kanton Zürich durch eine Änderung der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV; LS 851.11) auf den 1. April 2013 ins kantonale Recht übernommen (Beschluss des Regierungsrates vom 4. Dezember 2012, RRB Nr. 1296/2012). Mit der von der SODK empfohlenen und von der SKOS auf den 1. Januar 2020 übernommenen Teuerungsanpassung liegt der SKOS-Grundbedarf nach wie vor unter den statistisch errechneten Durchschnittswerten für den mit dem Grundbedarf abgedeckten Warenkorb. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, die Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt zu vollziehen.

Für die Übernahme der Änderungen ist § 17 Abs. 1 SHV entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1. Januar 2020 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien die massgebliche ist.

3. Übergangsbestimmung

Die Änderung der SHV soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Mit Rücksicht auf die administrativen Gegebenheiten und nötigen Vorbereitungsmaßnahmen der Gemeinden ist mit Bezug auf die Änderungen eine Übergangsfrist von vier Monaten vorzusehen.

4. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Übernahme der Teuerungsanpassung beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt ergeben sich Mehrkosten. Da die Sozialhilfeszahlen 2018 noch nicht bekannt sind, ist eine Schätzung der Mehrkosten lediglich auf der Grundlage der Daten von 2017 möglich. Gestützt auf die entsprechenden Kennzahlen (durchschnittlicher Grundbedarf für den Lebensunterhalt pro Fall und Monat Fr. 670, Teuerungsanpassung pro Fall und Monat Fr. 7.35, Anzahl Sozialhilfefälle 34 831) ergeben sich jährliche Mehrausgaben von rund 3,1 Mio. Franken, wovon 0,77 Mio. Franken auf den Kanton und 2,3 Mio. Franken auf die Gemeinden entfallen. In Bezug auf die kantonalen Gesamtkosten für die wirtschaftliche Hilfe entspricht dies einer Kostensteigerung von rund 0,67%.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.